



MARIO KUNASEK
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91147/1-PMVD/2018 (1)

22. August 2018

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1011 WIEN

Gemäß § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, beehre ich mich, zu dem von der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (PBHK) verfassten Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen im Jahr 2017 Stellung zu beziehen:

Stellungnahme zum Jahresbericht 2017 der Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen

Vorwort

In Entsprechung der Verfassungsbestimmung des § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, ergeht zum Jahresbericht 2017 der Parlamentarischen Bundesheerkommission über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen nachstehende Stellungnahme. Sämtliche in dieser Stellungnahme verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Allgemeines/Ausgangslage:

Die sicherheitspolitischen Herausforderungen an die Republik Österreich sind auch im Jahre 2017 merklich angewachsen. Terroranschläge in vielen EU-Ländern, anhaltende Konflikte in Südosteuropa und im Nahen und Mittleren Osten sowie in Afrika verdeutlichen unmissverständlich, dass es verstärkter und permanenter Anstrengungen bedarf, um die innere und äußere Sicherheit in unserem Land zu gewährleisten. Zusätzlich ist aufgrund der Gefahren aus dem Cyberraum, des anhaltenden Migrationsdrucks, einer feststellbaren Destabilisierung und mangelnder Perspektiven für große Bevölkerungsanteile im europäischen Umfeld nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der näheren Zukunft eine erhöhte Sicherheitsgefährdung für Österreich anzunehmen.

Angesichts dieser bedrohlichen Szenarien ist das Österreichische Bundesheer ein unverzichtbarer Sicherheitsfaktor und Garant für die Souveränität. Das Österreichische Bundesheer als professionelle Sicherheitsorganisation bewährt sich seit vielen Jahren im Assistenzeinsatz-Grenzschutz, aber auch bei der Terrorismusbekämpfung und als Hilfeleister im Falle von Katastrophen. Seit August 2016 unterstützen Soldatinnen und Soldaten im Zuge

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

eines Assistenzeinsatzes auch die Wiener Polizei und bewachen unter anderem Botschaften, Residenzen, Kultureinrichtungen und Internationale Schulen in Wien. Der Schutz kritischer Infrastruktur (etwa Schutz von Wasser- und Energieversorgung) zählt ebenso zum erweiterten Aufgabenbereich, und leistet gerade die Miliz in diesem sensiblen Sektor einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung.

Neben den Aufgaben zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit beteiligte sich Österreich im Jahr 2017 an 17 Auslandsmissionen mit bis zu 1100 Soldatinnen und Soldaten. Im Rahmen des ersten bilateralen Auslandseinsatzes zum Außengrenzschutz unterstützte das Österreichische Bundesheer u.a. Ungarn beim Schengen-Außengrenzschutz zu Serbien mit etwa 60 Pionieren.

Um diese vielfältigen militärischen Aufgaben zufriedenstellend wahrnehmen zu können, ist es unabdingbar, den Soldatinnen und Soldaten nicht nur eine optimale Ausbildung zukommen zu lassen, sondern ihnen auch eine zeitgemäße Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Einsatzfähigkeit der Miliz jederzeit sichergestellt ist. Ein mit entsprechenden finanziellen Mitteln modern ausgestattetes einsatzbereites Bundesheer findet nicht nur die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung, sondern ist Garant für die Sicherheit, die nach Innen und Außen gerichtet ist.

2. Beschwerden als Chance

Zu den Kernaufgaben des Österreichischen Bundesheers sind in den letzten Jahren neue Konfliktszenarien, wie etwa hybride Bedrohungen, transnationaler Terrorismus, Cyberangriffe, etc. hinzugetreten, die von Soldatinnen und Soldaten zu bewältigen sind. Vielfach können diese Aufgaben nur unter extremen Bedingungen erfüllt werden. Dabei auftretende Probleme können ebenso eine Ursache für Unzufriedenheit (etwa bei angehaltenen Personen im Rahmen des Assistenzeinsatz-Grenzschutz) darstellen, wie auch strukturelle Veränderungen. Die betroffenen Personen artikulieren üblicherweise ihre Unzufriedenheit in Form von Beschwerden. Die – in welcher Art auch immer – an das Bundesministerium für Landesverteidigung herangetragenen Beschwerden wurden von den Ressortverantwortlichen zu keinem Zeitpunkt als „abzuwehrendes“ Problem, sondern als Chance gesehen, allfälligen Fehlentwicklungen rasch entgegenzuwirken. Dies insbesondere auch deshalb, weil Beschwerden vielfach relevante Informationen über die vom Beschwerdeführer (der dem Ressort als militärischer oder ziviler Bediensteter angehören kann, oder im Ausbildungsdienst steht bzw. vielleicht erst Stellungspflichtiger ist; oder es handelt sich um einen Lehrling oder ressortfremden Staatsbürger) wahrgenommenen Fehler oder unerfüllten Erwartungen enthalten. Die eingehende Befassung mit Beschwerden erfolgt im Rahmen des im Bundesministerium für Landesverteidigung implementierten Beschwerdemanagements. Dazu sind interne Kommunikations- und Leistungsprozesse zur Beschwerdebearbeitung und Problemlösung eingerichtet. Die Umsetzung der veranlassten Maßnahmen bzw. Problemlösungen wird darüber hinaus im Rahmen des Beschwerdecontrollings überwacht.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

3. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen (gemäß Jahresbericht):

Für die effektive Nutzung der in Beschwerden enthaltenen Hinweise auf personelle und/oder betriebliche Schwächen/Defizite ist es unerlässlich, das Beschwerdeaufkommen im Zuge eines ganzheitlichen Beschwerdemanagements im Hinblick auf die jeweils vorliegenden Beschwerdeprobleme zu analysieren. Dadurch soll auch eine zielgerichtete Problemlösung sichergestellt werden.

Zum besseren Verständnis wird den jeweiligen konkreten im Rahmen der Dienstaufsicht gesetzten Problemlösungen bzw. Maßnahmen der bezugnehmende Anlassfall im Wortlaut des Jahresberichtes 2017 in *kursiver Schrift* vorangesetzt.

3.1. Unangebrachte Ausdrucksweisen:

Ein Unteroffizier äußerte im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz/Migration gegenüber Soldaten und hilfs- und schutzbedürftigen Fremden die Worte: „Schweine“ und „... sollen erfrieren, damit wir sie dann anzünden können.“ (GZ 10/050-2017)

Aufgrund des Verdachtes schwerwiegender Pflichtverletzungen/gerichtlich strafbarer Handlungen wurde gegen den Beschwerdebezogenen Disziplinar- und Strafanzeige erstattet, und dessen Dienstenthebung verfügt. Das Dienstverhältnis wurde in weiterer Folge mit Wirksamkeit Ende Juli 2017 aufgelöst.

Der Beschwerdeinhalt war darüber hinaus ein wesentlicher Tagesordnungspunkt zum Thema „Innere Führung“ im Rahmen der Kommandantenbesprechung.

Ein Zugskommandant tätigte gegenüber Grundwehrdienern Aussagen wie z.B. „Überlassen Sie das Denken lieber den Pferden, denn diese haben einen größeren Schädel als Sie.“, „Dass du wirklich so blöd bist, wie du aussiehst...“ „Volltrottel!“, „Du bist zu deppert für alles.“, „Geh mir aus den Augen, du Vollkoffer!“, „Ich trete dir gleich in den Arsch.“, „Aber wehe die Fenster sind nicht geputzt, sonst kleschts.“ Des Weiteren legte dieser Unteroffizier, im Zuge einer Bitte um eine persönliche Aussprache, Verhaltensweisen wie folgt an den Tag: Das Legen der Beine auf den Tisch verbunden mit der Frage „Was willst?“ oder als Antwort auf die Frage nach zwei Tagen Dienstfreistellung für Grundwehrdiener unmittelbar vor dem Abrüsten: „Die zwei Tage Dienstfreistellung könnt ihr euch in den Arsch schieben!“. (GZ 10/326-2017)

Der Beschwerdebezogene wurde rechtskräftig disziplinar bestraft.

3.2. Schikanen

Das Entfernen von Unkraut aus den Fugen von Pflastersteinen im Kasernengelände wurde zwei Rekruten an mehreren Tagen in der Sonne und bei hohen Außentemperaturen durch einen Unteroffizier aufgetragen. Für den Fall der Nichtausführung der angeordneten Arbeit kündigte er an, dass er den beiden Grundwehrdienern die Wadeln nach vorne richte, bis diese speien‘. (GZ 10/263-2017)

Der Beschwerdebezogene wurde rechtskräftig disziplinar bestraft.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Ein anderer Unteroffizier leerte einen Mistkübel in einem Aufenthaltsraum aus und befahl anschließend einem Rekruten das Aufräumen. (GZ 10/275-2017)

Der Beschwerdebezogene wurde nachweislich belehrt und ermahnt.

Weil sich ein Rekrut im Dienst während einer Pause auf das Bett legte, erteilte ihm sein Zugskommandant den Auftrag, seine Bettwäsche und Matratze von der Unterkunft im Erdgeschoss in die Zugskommandantenkanzlei im 2. Stock zu transportieren, dort geordnet abzulegen und bei Dienstende wieder abzuholen. Dieser Auftrag wurde am Folgetag wiederholt. Derselbe Rekrut hatte sich wegen Adjustierungsmängel bzw. nicht korrekt erfolgter Rückmeldung beim Gruppenkommandanten im Laufschrift mehrfach zwischen Erdgeschoss in den 2. Stock und zurück zu begeben. Aufgrund einer laut geschlossenen Türe musste er auf Befehl seines Gruppenkommandanten diese Tür zu Übungszwecken öffnen und schließen. Nach 10-minütiger Durchführung wurde der Auftrag zwecks Lärmreduzierung abgeändert. Er musste nun bei geschlossener Tür den Türgriff hinauf- bzw. hinunter drücken. (GZ 10/378-2017)

Die Verfahren zur disziplinären Würdigung der beiden Beschwerdebezogenen sind noch anhängig.

3.3. Mängel bei Unterkünften, bauliche Mängel:

In Unterkünften von Grundwehrdienern lagen bauliche Mängel vor wie z.B. funktionsfähige Duschen und WC-Spülungen. Außerdem erfolgte die Instandsetzung nur schleppend. (GZ 10/105-2017)

Die Generalsanierung der Kammbauten wurde im 1. Quartal 2018 abgeschlossen.

Soldaten einer Kaderpräsenzeinheit wurde die Verwendung von Elektrogeräten wie Kochplatten, Wasserkocher oder Mehrfachverteiltern verboten, weil die Leistungskapazität der Stromleitungen unzureichend war. Weiters waren diese Soldaten in ehemaligen Kanzleien und Magazinen mit vergitterten Fenstern und völlig unzureichenden Sanitäreinrichtungen untergebracht. (GZ 10/185- und 200-2017)

Die elektrische Anlage befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Stromkreise für Beleuchtung und Steckdosen sind getrennt und korrekt abgesichert. Unzulässig ist jedenfalls eine exzessive Nutzung von leistungsstarken Geräten, wie elektrische Kochplatten und Heizgeräte. Die Kaserne ist mittelfristig für eine Generalsanierung vorgesehen.

In den Sanitäräumen eines anderen Unterkunftsobjektes gab es hygienische und bauliche Mängel wie zum Beispiel Schimmelbildung und nicht funktionierende Abflüsse im Duschbereich. (GZ 10/366-2017)

Aufgrund der Sanierung des Objekt 012 stand im besagten Zeitraum ein Unterkunftsobjekt weniger zur Verfügung, weshalb gezwungenermaßen auf das Objekt 110 ausgewichen werden

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

musste. Die Generalsanierung konnte jedoch zwischenzeitig abgeschlossen werden, und das Objekt 012 bezogen werden.

Die Unterkunftssituation in einer Kaserne ist derart, dass Grundwehrdiener nach wie vor in 20-Mann-Zimmern untergebracht sind. (GZ 10/297-2017)

Zum Einrückungszeitpunkt des in Rede stehenden Einrückungstermins fand auch eine Kaderanwärterausbildung 2 (KAAusb2) statt. Das für die KAAusb2 ursprünglich vorgesehene Objekt 3 wurde jedoch einer Grundsanierung unterzogen. Somit wurde das Objekt 2 (Küchengebäude) als Behelfsunterkunft adaptiert, und die betroffenen Rekruten wurden davon in Kenntnis gesetzt. Dem Kompaniekommandanten war bewusst, dass Zimmerbelegungen bis zu 20 Mann nicht mehr zeitaktuell sind, weshalb er die Erlaubnis zur „Überzeit“ für die Rekruten bereits nach Ende der 2. Ausbildungswoche erteilte.

3.4. Misstände bei der Verpflegungsversorgung:

Bei einem Auslandskontingent traten Mängel bei der Verpflegungsbereitstellung (halbrohes Huhn, Spinne im Salat) und im Unterkunfts- bzw. Sanitärbereich (Schimmel, defekter Boden, Ausfälle beim Warmwasser) auf. (GZ 10/002-2017)

Im Rahmen des Beschwerdebearbeitungsprozesses wurde der (italienische) Camp Commander über die Beschwerdeproblematik informiert. Die Dienst- und Fachaufsicht wurde verstärkt, und ein „Teamvisit“ zur Erhebung des Unterstützungs- und Handlungsbedarfs durch relevante Stabsfunktionen verfügt. Weiters wurden regelmäßige Kontrollgänge, auch durch den Kontingentsarzt, angeordnet.

In einer Truppenküche erfolgte über 12 Tage hinweg ausschließlich die Ausgabe von Kaltverpflegung für die Abendverpflegung. Im Bereich des Salatbuffets kam es fallweise zu Auftreten von Fliegen bzw. Mücken. (GZ 10/306-2017)

Der bedauerlicherweise eingetretene beschwerderelevante Zustand kam aufgrund eines plötzlich aufgetretenen Personalmangels zustande. Den dislozierten Dienststellen wurde angeboten, ihnen nach entsprechender Anforderung warme Verpflegung für den Abend im Voraus zu produzieren und diese zur Selbstaussgabe bereitzustellen.

Der Umfang der Kaltverpflegung (1 Semmel, 1 Eck Alma Rahm, 1 Cabanossi) anlässlich einer Verpflegung von Linz nach Wien zur Teilnahme am Vienna-Business-Run war zu gering. (GZ 10/366-2017)

Die Höhe des Tageskostgelds wird einer Evaluierung unterzogen.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

3.5. Organisatorische Mängel:

Die Freiwilligenmeldung zur Ableistung von Milizübungen eines Soldaten wurde an das Militärkommando weitergeleitet, obwohl diese Meldung termingerecht beim Fachunteroffizier zurückgezogen wurde. (GZ 10/019-2017)

Die beschwerderelevante Vorlage erfolgte irrtümlich. Nach Bekanntwerden dieses Irrtums konnte die Angelegenheit jedoch im Sinne des Beschwerdeführers geregelt werden.

Wegen des Ausfalls von Ausbildungspersonal wurden ein Offizier und ein Unteroffizier des Milizstandes am ersten Kurstag kurzfristig aus dem laufenden Lehrgang Truppensprengbefugnis ausgeteilt. Nach Beschwerdeführung wurde die Austeilung noch am selben Tag widerrufen.

Durch den krankheitsbedingten plötzlichen Ausfall eines Ausbilders konnte kurzfristig kein adäquater Ersatz gestellt werden. Da die Durchführungsbestimmung für diese Ausbildung (Truppensprengbefugnis) nur ein ganz bestimmtes Ausbilderverhältnis zu Auszubildenden zulässt, und kein qualifizierter Ausbilder ersatzweise gestellt werden konnte, musste die Kursstärke um zwei Teilnehmer reduziert werden.

Nach Bekanntwerden des Sachverhalts erging seitens BMLV die Weisung, die Abänderung der Durchführungsbestimmungen (im konkreten Fall das Ausbildungsverhältnis Ausbilder zu Auszubildenden) vorzunehmen, und konnten somit die Betroffenen noch am selben Tag in die laufende Ausbildung reintegriert werden.

Erwähnenswert ist, dass einer der beiden Betroffenen als Lehrgangsbester abgeschlossen hat.

Einer hohen zeitlichen dienstlichen Beanspruchung waren elf Rekruten durch häufige zusätzliche Einteilung als Bereitschaft (bis zu 12 Dienste innerhalb eines Monats, davon bis zu 3 an Wochenenden) ausgesetzt. Darüber hinaus fanden Mängel, wie fehlende Sportausbildung, kurzfristig erfolgte Informationen über Dienstplanänderungen bzw. Änderung der Diensteinteilung sowie verspätete Durchführung der Soldatenvertreterwahl, Bestätigung. (GZ 10/030-2017)

Die beschwerderelevante dienstliche Belastung resultierte aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt äußerst angespannten Personalsituation im Bereich der Grundwehrdiener. Deshalb hätte die Anordnung und Durchführung der Körperausbildung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes eine zusätzliche zeitliche dienstliche Inanspruchnahme im Hinblick auf die Auftragslage bedeutet, und wurde daher vom Kompaniekommandanten nicht priorisiert.

Dienstplanänderungen mussten aufgrund krankheitsbedingter Personalausfälle oder aufgrund persönlicher Bedürfnisse genehmigter Dienstfreistellungen vorgenommen werden.

Die nicht rechtzeitige bzw. verspätete Durchführung der Wahl des Soldatenvertreters wurde im Zuge der Kommandantenbesprechung thematisiert.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Nach erfolgreichem Kursabschluss der Grundwehrdiener konnte die Ausfolgung des Strahlenschutz-Leistungsabzeichens in Bronze erst nach der Beschwerdeführung erfolgen. (GZ 10/260-2017)

Die im Rahmen der Beschwerdebearbeitung neuerlich angeforderten Abzeichen und Urkunden wurden noch vor dem Abrüsten der Grundwehrdiener überreicht und verliehen.

Aufgrund eines ca. 40 cm langen, 25 cm breiten und 15 cm tiefen Schlagloches auf der Straße in einer Kaserne erlitt ein Unteroffizier am Privat-PKW einen Reifenschaden. Weder waren Ausbesserungsarbeiten eingeleitet noch Warnhinweise aufgestellt worden. (GZ 10/303-2017)

Der Beschwerdebezogene wurde im Zuge der Erhebungen belehrt und ermahnt.

Aufgrund mangelnder Verwaltungsabläufe kam es trotz festgestellter UO-Eignung zu einer verspäteten Einberufung zum Ausbildungsdienst, wodurch dem betroffenen Soldaten drei erhöhte Monatsgelder entgingen (GZ 10/329-2017).

Die verantwortlichen Kommanden wurden angewiesen, durch geeignete Maßnahmen die einschlägigen Verwaltungsabläufe effizienter und transparenter zu gestalten.

Eine Charge wurde nicht über ihre Beförderung zum Zugsführer informiert und das Beförderungsdekret wurde erst verspätet ausgefolgt. (GZ 10/332-2017)

Festzuhalten ist, dass die Beförderung zeitgerecht und rechtswirksam erfolgt ist. Bedauerlicherweise konnte das entsprechende Dekret nicht zentral ausgedruckt und wie üblich auf dem Postweg übermittelt werden, weshalb eine verspätete Aushändigung an der Dienststelle erfolgte.

3.6. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Ein Rekrut musste ungeachtet der militärärztlichen Einschränkung „Dienst in geschlossenen Räumen“ auf Anordnung eines Unteroffiziers eine Sportüberprüfung absolvieren, obwohl bei einer solchen Einschränkung größtmögliche Schonung vorgeschrieben ist. (GZ 10/027-2017)

Der Beschwerdebezogene und der eingeteilte Zugskommandant, der den Auftrag zur Durchführung erteilte, wurden rechtskräftig disziplinar bestraft.

Darüber hinaus erfolgte eine Kaderbelehrung.

Ein Grundwehrdiener wurde trotz einer am Vormittag erlittenen Brandverletzung am rechten Unterarm am Nachmittag desselben Tages durch seinen Fachvorgesetzten im Küchendienst, ungeachtet militärärztlicher Einschränkung „kein Küchendienst“, weiterverwendet. (GZ 10/253-2017)

Der Beschwerdebezogene wurde nachweislich belehrt und ermahnt.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Im Zusammenhang mit einer Mandelentzündung mit Abszessbildung wurde ein Rekrut nur unzureichend militärärztlich versorgt, wodurch letztlich ein notärztlicher Transport in ein ziviles Krankenhaus mit sofortigem operativem Eingriff erfolgen musste. (GZ 10/318-2017)

Der beschwerdebezogene Truppenarzt (Heeresvertragsarzt) wurde belehrt und ermahnt.

3.7. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

In einem Militärkommando wurden Grundwehrdiener für den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz geworben und nach freiwilliger Meldung beordert. Aufgrund unzureichender Information über die Voraussetzungen für eine Milizlaufbahn wurden jene Grundwehrdiener, denen diese Ausbildungsvoraussetzungen fehlten, kurzfristig vor dem Einsatz aus der vorgesehenen Einteilung gestrichen und die Anerkennungsprämie für die freiwillige Meldung zu Milizübungstagen nicht zuerkannt. (GZ 10/054-2017)

Aufgrund einer Fehlinterpretation der einschlägigen fachdienstlichen Vorgaben wurden seitens des verantwortlichen Kommandos bedauerlicherweise unrichtige Vorgangsweisen gewählt. Durch das vorgesetzte Kommando erfolgte eine entsprechende Belehrung, und wurde die Anweisung der Anerkennungsprämie veranlasst.

In einer Kaserne wurde ein Chargendienst ausschließlich wegen der in einem Objekt gelagerten Waffen gestellt. Nach der Beschwerdeführung konnten diese Waffen in einem anderen Objekt technisch gesichert untergebracht werden. Aus diesem Grund waren diese Dienste als Charge vom Tag nicht mehr notwendig. (GZ 10/182-2017)

Im Rahmen des Beschwerdebearbeitungsprozesses wurde die unverzügliche Umlagerung durchgeführt.

Nach einer Mandeloperation erfolgte – bei militärärztlich verordneter körperlichen Schonung – ein kurzfristige Einteilung zum Dienst als Charge vom Tag mit der Aussage des Kompaniekommandanten: „Ob Sie sich daheim ausruhen oder am Chargentisch ist egal“ bzw. „Sollte es einen Alien-Angriff geben, können Sie mich anrufen.“ (GZ 10/318-2017)

Der beschwerdebezogene Kompaniekommandant wurde belehrt und ermahnt.

3.8. Nichtbeachtung von Vorschriften/Gesetzen

Wegen unzureichender Information durch einen Personalbearbeiter verlor ein Unteroffizier nach wunschgemäßer vorzeitiger Auflösung seines Dienstverhältnisses die Abfertigung.

Es wurde vermutete, dass der Beschwerdeführer in seiner 10 jährigen Dienstzeit ausreichend Kenntnisse von den für ihn maßgeblichen dienstrechtlichen Bestimmungen erworben habe, um die Folgen einer Kündigung seines Dienstverhältnisses abschätzen zu können.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

In der heereigenen Werkstätte eines Bataillons wurden Barbara-Statuen aus Blei und Messing als Ehrengeschenke hergestellt. Dabei kam es bei der Bearbeitung der Werkstoffe aufgrund unzureichender technischer Ausstattung zur Nichtbeachtung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen. (GZ 10/024-2017)

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung wurde die sofortige Einstellung der Produktion von Barbarastatuen verfügt sowie die Verarbeitung von Blei verboten.

Angemerkt wird, dass die im ggstl. Fall veranlasste Maßnahmensetzung bereits im Rahmen der 547. Sitzung der PBHK behandelt wurde.

Die als Betreuungshelfer eingesetzten Grundwehrdiener einer Betreuungseinrichtung einer Kaserne mussten ebenfalls die Reinigung der Toiletten und Nassräume des Soldatenheims durchführen, was mit den Vorgaben der „Militärwirtschaftlichen Verwaltungsweisung – Marketenderwaren im Inland – Soldatenheimordnung“ nicht im Einklang stand. (GZ 10/051-2017)

Im Rahmen des Beschwerdebearbeitungsprozesses wurde die erlasskonforme Vorgangsweise angeordnet und sichergestellt.

Ein Unteroffizier filmte im Kasernengelände mit seinem privaten Smartphone einen Rekruten bei dessen Sportüberprüfung. (GZ 10/027-2017)

Der Beschwerdebezogene wurde rechtskräftig disziplinar bestraft.

4. Soldatenvertreter Workshop

Auf Initiative und im Auftrag der Parlamentarischen Bundesheerkommission organisierte und veranstaltete das Kommando Landstreitkräfte den Soldatenvertreter-Workshop vom 27. bis 29. November 2017 in Graz. 48 Soldatenvertreter aus dem gesamten Bundesgebiet diskutierten gemeinsam über Abläufe im Grundwehrdienst und erarbeiteten Verbesserungsvorschläge für Problemsituationen in der Ausbildung.

Für die Gespräche mit den Soldatenvertretern war Anonymität vereinbart, wobei auf die Möglichkeit zur Einbringung einer Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission hingewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang wird auf die sehr glaubhaft vorgebrachten Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich hingewiesen:

Nur ein Viertel der anwesenden Soldatenvertreter hatte eine SV-Schulung.

Dazu ist festzuhalten, dass die Grundschulung der Soldatenvertreter mit dem Erlass „Dienst im Bundesheer; Soldatenvertreter-Aufgaben, Stellung und Schulung, Neuverlautbarung“ klar geregelt ist. Ungeachtet der fehlenden Details (insbes. betroffene Verbände, Militärkommanden) ist diese Problematik im Rahmen von Kommandantenbesprechungen zu thematisieren.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Grobe Organisationsmängel in der Ausbildung in Verbindung mit fehlender diesbezüglicher Information verstärken das Empfinden eines wenig wertschätzenden Verhaltens des Kaderpersonals gegenüber den Rekruten („nicht nur dienstgradmäßig das Letzte“).

Kollektivstrafen, Beschimpfungen, Laufen in ABC-Adjustierung um den Häuserblock bei großer Hitze, schikanös angelegter „Maskenball“, „strafweise“ Nachschulungen etc., wurden vorgebracht.

Die Verhaltensregeln des Dienstbetriebes sind in der Ausbildung selbstverständlich einzuhalten. Dies spiegelt sich sowohl in der Durchführungsbestimmung für die Basisausbildung (DBBA - „Ausbildungsmethodik und Menschenführung“), als auch in allen Curricula der Grund- und Fortbildung wider. Schikanen wie etwa Kollektivstrafen, Beschimpfungen und ähnlich gelagerte Verhaltensweisen sind verboten. Diese umfangreichen Regeln dienen der Erreichung funktionsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten, und müssen immer mit strikter Beachtung der Menschenwürde, der Nichtgefährdung sowie der Erläuterung der Sinnhaftigkeit einhergehen.

Die Informationen über Bundesheerbelange für Wehrpflichtige bzw. Rekruten vor und während des Präsenzdienstes sind unzureichend.

Die verantwortlichen Stellen des BMLV sind bestrebt, eine umfassende und angepasste Information der Wehrpflichtigen, beginnend im Rahmen der Stellung bzw. für Rekruten in der Basisausbildung, sicher zu stellen. Auch besteht die Möglichkeit, die „Homepage“ des Österreichischen Bundesheers, die umfangreiche Informationen anbietet, zu nutzen.

Engpässe treten bei der Speisebereitstellung auf. Bemängelt wird sowohl die Qualität als auch die Quantität der Speisen, beispielsweise matschige Speisen. Die Verwendung von Fertigsoßen erzeuge einen faden Einheitsgeschmack.

Vorerst darf auf die Auswertung der Verpflegsbefunde der Verpflegungseinrichtungen des ÖBH, hingewiesen werden. Eine Verpflegsbefundung ist auch für Kaltverpflegung und Marschverpflegung durchzuführen. Die Beurteilung der Verpflegung hat sich auf „Aussehen/Geschmack“ und „Menge“ zu erstrecken, und ist nach dem Schulnotensystem (Noten 1-5) durchzuführen sowie vom jeweiligen Probanden zu unterschreiben. Die Noten 4 und 5 sind schriftlich zu begründen.

Zur besseren Darstellung der Ergebnisse wurde nachstehende Auswertung (Zentralküchenbereiche bzw. Truppenküchenbereich zusammengefasst) erstellt, und ein Notendurchschnitt (nach Gesamtnotendurchschnitt) für die beiden Bereiche „Aussehen/Geschmack“ und „Menge“ ermittelt.

Bereich	Aussehen/Geschmack	Menge
Zentralküche OST WIEN	1,5	1,3
Zentralküche OST WIENER NEUSTADT	1,4	1,2
Zentralküche SÜD GRAZ	1,3	1,1
Zentralküche SÜD KLAGENFURT	1,1	1,1

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Truppenküchen	1,3	1,2
GESAMT	1,3	1,2

Die Auswertung der vorliegenden Verpflegsbefunde ergibt, dass die „Kunden“ (=Verpflegsteilnehmer) sowohl mit dem Aussehen/Geschmack, als auch mit der verabreichten Menge der Verpflegung sehr zufrieden sind.

Im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses wird jedoch auch weiterhin auf jede Anregung eingegangen, um das Angebot laufend zu optimieren.

Betreffend „Engpässe bei der Speisensbereitstellung“ ist darauf hinzuweisen, dass die Speisen in Form der Komponentenverpflegung (=Buffet) ausgegeben werden; jeder Verpflegsteilnehmer kann essen, was er will, und so viel er will. Aufgrund des umfangreichen Angebots kann es dazu kommen, dass bestimmte Komponenten (z.B. Pommes Frites) aufgebraucht sind. Dann besteht die Möglichkeit, auf andere Speisen (z.B. Kartoffeln, Nudeln oder Reis) zuzugreifen. Natürlich sind bestimmte Gerichte beliebter als andere Speisen, daher kommt es vereinzelt zur Unzufriedenheit. Getränke sind über Schankautomaten frei zu den Essenszeiten verfügbar. Aufgrund der zu Verfügung stehenden € 4,- (1,- € Frühstück; 2,- € Mittagessen; 1,-€ Abendessen) für die Warenbeschaffung pro Tag und Verpflegsteilnehmer ist es nicht möglich, und ernährungsphysiologisch nicht vertretbar, nur Trendgerichte ständig verfügbar anzubieten.

Aufgrund der Eigenheiten einer Großküche der Gemeinschaftsverpflegung können jedoch Geschmack und Form der ausgegebenen Speisen durchaus variieren. So werden täglich an die ca. 15.000 Teiltagesportionen Frühstück, ca. 20.000 Teiltagesportionen Mittag und ca. 13.000 Teiltagesportionen Abend ausgegeben. Aufgrund der großen Menge und der begrenzten budgetären Möglichkeiten ist es oftmals notwendig, auf Fertigprodukte zuzugreifen, daher kann es fallweise zu einem „Einheitsgeschmack“ kommen. Im Rahmen von mehreren Projekten (z.B. Studie Bekömmlichkeit) wird derzeit an der Optimierung und dem Ersatz von Convenience Produkten (= Fertigprodukten) durch frische, selbstgekochte Produkte gearbeitet.

Die Marschkost „Kaltverpflegung“ hat aufgrund zu geringer Essensmenge und fehlender Abwechslung wenig Akzeptanz. Vereinzelt werden ökologische Bedenken geäußert, weil die Lebensmittel nicht aus der Region stammen würden.

Gemäß den einschlägigen Vorschriften ersetzt die Marschverpflegung die Normalverpflegung, wenn die Teilnahme an dieser aus dienstlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig ist. Zur Zusammensetzung der Marschverpflegung steht ebenfalls nur die normale Verpflegungsgebühr von € 4,- am Tag je Verpflegsteilnehmer zur Verfügung, wovon keine größeren Mengen an Süßigkeiten, teureren Aufstrichen, Speck oder Wurst beschafft werden können. Auch muss die Marschverpflegung an die jeweiligen Temperaturverhältnisse angepasst werden (beispielsweise keine Schokoriegel im Hochsommer). Zusätzlich muss festgehalten werden, dass die Herstellung der Normalverpflegung kostengünstiger ist, als die Bereitstellung von Marschverpflegung. Die Marschverpflegung wird in der Regel durch Ersparnisse der Verpflegungseinrichtung und

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

verfügbare Verpflegungszuschläge gestützt. Zusätzlich werden Brot, Gebäck und Getränke in ausreichender Menge zu den Mahlzeiten bereitgestellt.

Im Rahmen des BMLV Innovationsprojektes 2017 „Unser Heer isst regional“ wurden u.a. Maßnahmen zur weiteren Verbesserung festgelegt. Die Auswertungen im angeführten Projekt haben ergeben, dass 72% aller beschafften Produkte in Österreich hergestellt oder gewachsen sind, und die Wertschöpfung zu 100% bei österreichischen Händlern liegt. Natürlich kann es im Einzelfall dazu kommen, dass aus dem Warenangebot der BBG Rahmenvereinbarung (gemäß Bundesbeschaffungsgesetz), aufgrund des Kostendrucks, auf ein günstigeres, gleichwertiges ausländisches Produkt zugegriffen wird (ist in der oben angeführten Prozentzahl inbegriffen).

Natürlich wird der regionale Einkauf durch das BMLV wo immer möglich gefördert. Leider kann aufgrund der großen Abrufmengen der Markt den Bedarf oftmals nicht decken. Zu den ökologischen Bedenken muss angeführt werden, dass die Lebensmittel nur bedingt von einem gleich in der Nähe befindlichen regionalen Erzeuger bezogen werden können. Hinter jeder konsumierten Speise steht immer eine (Transport-)Logistik, sei es durch Vertragsfirmen, oder durch das Österreichische Bundesheer selbst.

Die durch das Produktionsverfahren Cook & Chill hergestellten und transportierten Lebensmittel werden, um die Gesundheit der Verpflegsteilnehmer nicht zu gefährden, in CPET Schalen (Recycling-fähiges Material) verpackt. Das Österreichische Bundesheer stellt sicher, dass schadstoffarme Lastkraftwagen (mindestens EURO 6) und umweltverträglichere Verpackungsmaterialien eingesetzt werden.

Der Sold für Grundwehrdiener in der Höhe von monatlich € 322,- Euro ist zu niedrig.

Monatsgeld und Grundvergütung können nur gesetzlich erhöht werden. Ein vielfach angesprochener Vergleich mit der Mindestsicherung ist insofern zu relativieren, als ein Grundwehrdiener umfangreiche kostenlose Sachleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsbekleidung, etc., und ggf. auch finanzielle Unterstützungen (z.B. Wohnkostenbeihilfe) erhält.

Der Tragekomfort des Feldschuh 2013 lässt zu wünschen übrig.

2010 wurde damit begonnen, einen neuen Feldschuh zu entwickeln, der sich vom Kampfschuh abgrenzt und lediglich den Erfordernissen eines „Ganzjahresschuhs“, der nur mehr bedingt für die Verwendung im Rahmen des Gefechtsdienstes geeignet ist, entsprechen sollte. Mit dieser Neuentwicklung wurde Passformproblemen des bisherigen Feldschuhs sowie der beabsichtigten Übergabe ins Eigentum des Nutzers Rechnung getragen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Kampfanzug, bestehend aus Vertretern der systemverantwortlichen Abteilung/BMLV und „Kundenvertretern“ der Kommanden, erfolgt eine Evaluierung. Sollten konkrete Defizite lokalisiert werden können, werden Maßnahmen zur Behebung derselben umgehend veranlasst.

Rekruten sind teilweise in 50-, 12-, oder 10-Mann-Zimmern mit Stockbetten und Metallspinden untergebracht. Die Zahl der Stromanschlüsse in den Unterkünften der Rekruten hält mit den Erfordernissen einer zeitgemäßen, privaten IT-Nutzung nicht Schritt.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Warmwasser steht nur zu Beginn eines Duschkurzganges uneingeschränkt zur Verfügung bzw. gibt es fallweise keine ausreichende Anzahl von Duschen.

Gemäß den geltenden Raumbedarfsrichtlinien sind maximal 4 Rekruten in einem Unterkunftsmodul untergebracht. Jedem Rekruten stehen 8 m² zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt jedes Modul über eigene Sanitäranlagen. Hier gibt es auch eine dem Stand der Technik entsprechende Anzahl an Stromanschlüssen (eigene Anschlüsse bei jedem Bett).

Bei Sanierungen müssen im Sinne der Wirtschaftlichkeit, bzw. aufgrund der technischen Machbarkeit, auch Kompromisse eingegangen werden. Es wird jedoch auch dabei darauf geachtet, dass sich die Sanitäranlagen zumindest in der gleichen Etage befinden.

Die flächendeckende Umsetzung der laufenden Sanierungen, Adaptierungen, bzw. die Errichtung von Neubauten, ist von den zur Verfügung stehenden Mittel abhängig.

Die ärztliche Versorgung während der Ableistung des Grundwehrdienstes wird überwiegend negativ bewertet, insbesondere wegen des Fehlens einer freien Arztwahl in Verbindung mit der teils wenig einladenden truppenärztlichen Behandlung bzw. einem stationären Aufenthalt in einer Truppenambulanz anstelle von „hauskrank“.

Vorerst darf ausgeführt werden, dass die Bearbeitung von ao. Beschwerden von Rekruten zur ärztlichen Behandlung der letzten Jahre zeigt, dass nur in wenigen Fällen eine Berechtigung zugesprochen werden konnte. Diese Fälle beruhten meist auf Mängel in der Kommunikation der Ärzte bzw. des Sanitätspersonals und der Rekruten-Patienten.

Aufgabe des Arztes ist es, ein vertrauensvolles Gesprächsklima herzustellen, und Missverständnisse beim Patienten über das Krankheitsbild und die erforderliche Therapie sowie über die Anordnung/Nichtanordnung von Befreiungen im Dienste auszuräumen.

Dem Wunsch nach freier Arztwahl und nach Hauskrankenpflege im Erkrankungsfall kann gemäß geltender Gesetzes- und Erlasslage in keiner Weise entsprochen werden. Das Heeresgebührengesetz 2001 (HGG) und die Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) definieren die Zuständigkeit des Truppenarztes für die Gesundheitsbelange der Rekruten und sehen keine freie Arztwahl vor. In gleicher Weise stehen die Organe des BMLV in der Obsorgepflicht für erkrankte Rekruten. Die Pflege der erkrankten („hauskranken“) Rekruten an deren Wohnsitz müsste durch professionelles Personal erfolgen.

Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und Abg. z.NR a.D. Otto Pendl, stellen in Übereinstimmung mit dem Führungspersonal des Kdo LaSK fest, dass vor dem Hintergrund der drei personellen Säulen des Bundesheeres, Berufssoldaten – Miliz – Grundwehrdiener, betreffend die Einstellung zu Rekruten ein Kulturwandel notwendig ist beziehungsweise ein Systemproblem vorliegt und für eine „Attraktivierung des Wehrdienstes“ viele Anstrengungen notwendig sind.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

5. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission**5.1. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON26/EUFOR ALTHEA**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 10. bis 11. Mai 2017 bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON26/EUFOR ALTHEA im Camp Butmir bei Sarajevo einen Prüfbesuch durch.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON/EUFOR ALTHEA wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Personal

Ein Personalfehl von 39 Soldatinnen und Soldaten (minus 10%, Ist: 298, Sollstand: 337) verursacht bei einzelnen Aufgabengebieten (SanO, S2, Infanteriekompanie, etc.) infolge einer 24/7-Einsatzbereitschaft der verschiedenen Fachelemente und Einheiten eine zeitlich hohe dienstliche Inanspruchnahme.

Aus Sicht der Parlamentarischen Bundesheerkommission dürfte der geringe besoldungsrechtliche Unterschied zwischen Inlands- und Auslandseinsätzen ein wesentlicher Grund für das Personalfehl von 10% bei AUTCON/EUFOR ALTHEA sein. Darüber hinaus sind im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes häufigere Heimfahrten im Vergleich zum Auslandseinsatz möglich. Für einen AusIE ist eine umfangreiche positive physische und psychische Testung anders als bei einem Assistenzeinsatz im Inland, Voraussetzung.

Unzureichende Information und Auskunft über die Zusammensetzung des Auslandseinsatzbezuges sowie die Höhe der Auslandseinsatzbezüge im Vergleich zu den Bezügen im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz hat zu einer massiven finanziellen Attraktivitätseinbuße/AusIE geführt.

Ausgangslage:

Gem. VBl. I Nr. 34/2017, Personalmanagement Ausland; Neufassung 2017, Erlass vom 22. März 2017, GZ S93161/5-PersFü/2017, stellt sich die Ablauforganisation zur konkreten Personaleinteilung wie folgt dar (Auszug):

Im ersten Aufstellungsabschnitt befüllt das formierungsverantwortliche Kommando (fvKdo) den Auslandspersonaleinsatzplan (AusIPEP) mit Freiwilligen aus deren Präsenzstand bzw. mit den zu deren Personalreserve beorderten Soldaten des Milizstandes bis zu einem festgesetzten Termin (Zeitfenster ca. vier bis sechs Wochen). Für die Betroffenen werden dadurch entsprechende Ermittlungsverfahren ausgelöst.

Mit Schließen des Zeitfensters für die Befüllung durch das fvKdo beginnt der zweite Aufstellungsabschnitt. Die Fehlstellen im AusIPEP werden aufgefüllt unter Zugriff auf das gesamte Kontingent an Freiwilligen. Um eine Besetzung des AusIPEP sicherzustellen, sind Mehrfachbesetzungen anzustreben.

Das Ergebnis der konkreten Personalauswahl wird im Rahmen einer Koordinierungsbesprechung festgelegt.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Spätestens im zweiten Aufstellungsabschnitt werden daher die Fehlstellen befüllt. Sämtliche Interessenten führen dabei ein telefonisches oder persönliches Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter, von dem sie umfassend beraten werden. Es wird auf die Wünsche sowie vor allem auf die Befähigungen der Interessenten eingegangen und je nach Verfügbarkeit von freien Arbeitsplätzen, eine Funktion im Organisationsplan, in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt. Leider decken sich die Wünsche der betroffenen Chargen nicht immer mit den, für den jeweiligen ins Auge gefassten Arbeitsplatz erforderlichen Voraussetzungen und/oder der gewünschte Arbeitsplatz wurde bereits einem anderen Interessenten zugeordnet.

Das angesprochene Personalfehl wurde bereits in der 26. KW mit der Entsendung von 2 KPE-Gruppen aufgefüllt.

Zu den konkreten Vorbringen im Prüfbericht:

Seitens des BMLV werden unterschiedliche Personengruppen (Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören [§ 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001 – diese Gruppe beinhaltet wiederum unterschiedliche öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Dienstverhältnisse], Auslandseinsatzpräsenzdiener, Vertragsbedienstete [VB] gemäß § 15 AZHG) in Auslandseinsätze entsendet. Diese Personengruppen wiederum unterliegen unterschiedlichsten (sozial-)rechtlichen Bestimmungen, die einerseits Auswirkungen auf den ausbezahlten Nettobetrag (auch im Rahmen eines Auslandseinsatzes) und andererseits auf die Bemessung und Anrechnung auf einen zukünftigen Ruhegenuss bzw. eine zukünftige Pensionsleistung haben. Diese v.a. sozialrechtlichen Bestimmungen sind nach wie vor nicht harmonisiert, wobei das BMLV auf die Gestaltung dieser sozialrechtlichen Normen keinen Einfluss hat. So ist es etwa nach wie vor nicht gelungen, eine Änderung im Sozialrecht insofern zu erwirken, sodass eine an Militär-VB nach dem AZHG ausbezahlte Auslandszulage nicht dem allgemeinen Entgeltbegriff des § 49 ASVG unterliegt und somit von dieser keine Sozialabgaben abzuführen sind (dies wurde zum damaligen Zeitpunkt seitens BMLV angestrebt). Leider gehen die in den letzten Jahren erfolgten sozialrechtlichen Gesetzesmaßnahmen jedenfalls in die gegenteilige Richtung.

Sogar Bedienstete derselben Besoldungsgruppe, diesfalls Militärpersonen, je nach dem, wann diese in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden bzw. wann diese geboren wurden, werden sozialrechtlich unterschiedlich behandelt und ergibt dies ebenso Unterschiede im Nettoauszahlungsbetrag während eines Auslandseinsatzes.

Die unterschiedliche pensionsrechtliche Behandlung der Auslandszulage der unterschiedlichen Bedienstetengruppen ist grundsätzlich der seit 2005 laufenden Pensionsharmonisierung geschuldet und als Ausfluss der diesbezüglichen sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen. Jedenfalls werden alle Soldaten über diese pensionsrechtlichen Bestimmungen (Abzug von 10,25% bei Beamten mit Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab 1. Jänner 2005 oder Geburt ab dem 1. Jänner 1976) **nachweislich** in der Einsatzvorbereitung belehrt.

Der angeführte „geringere Monatsbezug“ (wohl gemeint) von Militär-VB (= Sondervertrag) sowie Auslandseinsatz-VB gegenüber Beamten (= Militärperson) ergibt sich einerseits daraus, dass VB grundsätzlich einen Arbeitslosenversicherungsbeitrag in der Höhe von 3 % des

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Bruttoentgelts zu leisten haben, Beamte jedoch nicht. Andererseits besteht eine weitere unterschiedliche sozialrechtliche Behandlung der Auslandszulage der genannten Bedienstetengruppen, wie folgt:

Da es sich bei der Auslandszulage für Beamte um keine ruhegenussfähige (pensionsfähige) Zulage handelt, fließt diese auch nicht in die Beitragsgrundlage zur Berechnung der allgemeinen Beiträge gemäß § 20 B-KUVG ein, sodass hiervon keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten sind. Als Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für die genannten VB normiert § 19 Abs. 1 Z 5 B-KUVG hingegen das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG. Sihin ist die Auslandszulage für die Beitragsgrundlage für die zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge der VB voll **zu** berücksichtigen. Daraus ergibt sich der Nettovorteil für Beamte gegenüber VB, wobei die tatsächliche Höhe dieses Vorteils von der Höhe des Bezugs/Entgelts sowie der Auslandszulage abhängt und nicht mit € 200,-- festgemacht werden kann.

Zwecks künftiger Erweiterung der Personengruppe, die diesen Nettovorteil lukrieren können, wurde mit S91354/30-GrpPersErg/2017 vom 28. Juli 2017 die schrittweise Umstellung des Dienstverhältnisses von Mannschaftsrängen in KIOP-Verwendung von Mil-VB auf MZCh angeordnet.

Die Auslandszulage unterliegt gemäß § 12 Abs. 2 AZHG für **alle** Bedienstetengruppen jedenfalls nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Unterbringung

Der Standard der Unterkünfte im Camp Butmir ist gut. Jeder Soldatin und jedem Soldaten steht ein Einzelzimmer zur Verfügung.

Bei der Einsatzvorbereitung im Inland weisen die Unterkünfte in der Wallenstein-Kaserne keine zeitgemäße wohnliche Ausstattung auf. Darüber hinaus steht kein WLAN zur Verfügung.

Der teilweise überalterte Zustand im Bereich der Unterkünfte während der Einsatzvorbereitung im Inland ist bekannt. Für die Jahre 2018 und 2019 sind Budgetmittel für eine „sanfte“ Sanierung der Unterkünfte (Erneuerung Malerei und Böden, Türentausch, usw.) in den Objekten 063, 070, 074 und 076 im Gesamtumfang von € 660.000,- vorgesehen. Durch diese Maßnahmen wird eine spürbare Steigerung der Wohnqualität im Bereich der Unterkünfte erzielt werden.

Im Rahmen des Vorhabens „037-selektives WLAN“ wurde die Mobilfunknetzabdeckung in der Liegenschaft WALLENSTEIN-Kaserne als soweit ausreichend beurteilt, dass im Rahmen der Ausschreibung „selektives WLAN“ zur Optimierung des Wehrdienstes 2 WLAN Access Points (AP) im Objekt 94 installiert werden. Die Nutzung ist für alle Bediensteten im Einstrahlungsbereich der AP möglich. Die Installation wurde im I. Quartal 2018 abgeschlossen.

Verpflegung

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Das Essensangebot im Camp Butmir ist sehr gut. Infolge des umfangreichen Angebotes, werden einzelne Teiltagesportionen nicht in Anspruch genommen. Aus diesem Grund wird – unter Berufung auf eine Regelung vor Jahren – von Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit der Abmeldung von Tagesportionen oder Teiltagesportionen bei gleichzeitiger Auszahlung des diesbezüglichen Kostgeldes in der Höhe von bis zu € 30,- pro Tag gefordert.

Für die in das Ausland gemäß den Bestimmungen des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl I Nr. 38/1997, entsandten und mit einer Auslandszulage gemäß den Bestimmungen des Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, abgegoltenen Personen ist die Bereitstellung von Verpflegung durch die Republik Österreich vorgesehen. Im Einsatz sind österreichische Soldatinnen/en anspruchsberechtigt, und jedenfalls mit Verpflegung zu versorgen.

Diese sind nach den Bestimmungen der Militärwirtschaftlichen Verwaltungsweisung - Verpflegung (MWV-V) für die Dauer der unmittelbaren Vorbereitung sowie der Entsendung nach dem KSE-BVG in Zusammenhang mit dem AZHG zur unentgeltlichen Teilnahme an der Truppenverpflegung berechtigt. Eine Auszahlung von (Teil-)Tagesgebühren ist an Verpflegsteilnehmer, die unentgeltlich an der Truppenverpflegung teilnehmen dürfen, unzulässig. Eine Berechtigung zur Abmeldung von der Verpflegsteilnahme (und damit zur ersatzweisen Verpflegungsauszahlung) besteht lediglich für verpflichtete Verpflegsteilnehmer an dienstfreien Tagen und bei ganztägigen Dienstfreistellungen.

Nach den Bestimmungen der Militärwirtschaftlichen Verwaltungsweisung – Verpflegungsver-sorgung im Einsatz (MWV-VpflVersEins) kann im Auslandseinsatz aufgrund besonderer dienstlicher Erfordernisse oder sonstiger Umstände eine Form der Verpflegsbereitstellung auch die Beschaffung am lokalen Markt durch die entsandte Truppe oder Einzelpersonen selbst gegen Geldeswert sein. Dementsprechend wurde als Maßnahme zur Verpflegsaufbesserung bei Nichtteilnahme an der Truppenverpflegung für jene Auslandseinsatzkontingente, wo keine nationale Verpflegseinrichtungen betrieben wird bzw. keine Zusatzverpflegung aus nationalen Mitteln (Verpflegungszuschlag) gewährt wird, einerseits die Möglichkeit einer Verpflegsbereitstellung in Geldeswert zur Selbstversorgung an Tagen ohne dienstliche Inanspruchnahme, als auch andererseits des Zukaufes und der Verabreichung von Zusatzverpflegung geschaffen.

Beim AUTCON/EUFOR ALTHEA wurde dieser Handlungsrahmen hinsichtlich einer Verpflegsbereitstellung in Geldeswert durch das einsatzverantwortliche Kommando und das Kontingent selbst insofern umgesetzt, als eine Ausbezahlung in der maximalen Höhe von € 20,- zum Kostenersatz möglich ist, wenn aus dienstlichen Gründen keine Verpflegseinnahme im Camp BUTMIR erfolgen kann. Weiters ist dies ebenso für Flugtage, genehmigte Betreuungsfahrten und Welfaretage (Wochenenden und Feiertage ohne dienstliche Inanspruchnahme) außerhalb des Camps geregelt. Die Auszahlung ist dabei an das tatsächliche Verlassen des Camp BUTMIR unter Berücksichtigung der dortigen Verpflegsausgabezeiten gebunden. Bei der "Aufrechnung nicht konsumierter Teiltagesportionen" zum Zukauf und Verabreichung von Zusatzverpflegung als Abwechslung zur Truppenverpflegung erfolgt die Auszahlung gegen Rechnungsvorlage als Refundierung nach kontingentsinternen Regelungen.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Uniform/Ausrüstung

HWC Bekleidung steht – mit Ausnahme der Schuhe und der dazugehörigen Feldjacke – zur Verfügung.

Die Crowd-Riot-Control-Ausrüstung der Infanteriekompanie weist erhebliche Abnützungen bzw. Beschädigungen auf, sodass die Funktionalität nicht vollständig vorhanden ist.

HWC-Bekleidung ist für diesen Einsatzraum grundsätzlich nicht vorgesehen. Durch die Entscheidung die HWC-Bekleidung beige künftig in Tarndruck zu beschaffen, werden diese Bekleidungsgegenstände nicht mehr weiter bewirtschaftet. Daher wurde noch verfügbare HWC-Bekleidung beige zwecks Abverbrauch AUTCON/EUFOR im Sommerhalbjahr als „Sommeruniform“ zur Verfügung gestellt. Segeltuchschuhe beige sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Bei Einsätzen und auch bei der Ausbildung können einzelne Ausrüstungsgegenstände brechen oder deformiert werden. Die Ausrüstung wird daher regelmäßig überprüft, und schadhafte Gegenstände ausgewechselt.

Zollrechtliche Angelegenheiten:

Unter Berufung auf eine zollrechtliche Auflage wurde bei Rotationen die Mitnahme von privaten Gegenständen für Freizeit Zwecke massiv eingeschränkt. Die bisherige Regelung, nämlich je eine Soldier-Box für die dienstliche Ausrüstung und eine für private Güter sowie zusätzliche Mitnahmemöglichkeit eines privaten Fahrrades, wurde aufgehoben, sodass private Gegenstände nur mehr äußerst eingeschränkt zollfrei mitgenommen werden können.

Die Zollbestimmungen der Europäischen Union und des Aufnahmestaates BOSNIEN UND HERZEGOWINA sehen keine Zollbefreiungen für Angehörige von EUFOR ALTHEA vor, diese haben bei der Einreise nach BOSNIEN UND HERZEGOWINA sowie bei der neuerlichen Einreise in die Europäische Union ihre privaten Gegenstände als begleitetes Gepäck einzuführen und darin enthaltene Gegenstände zu verzollen. Eine Möglichkeit zur zollfreien Mitnahme privater Gegenstände ist daher niemals erlassmäßig verfügt worden. Die zitierte „bisherige Regelung“ (nämlich je eine Soldier's-Box für die dienstliche Ausrüstung und eine für private Güter sowie zusätzliche Mitnahmemöglichkeit eines privaten Fahrrades) hat es nie gegeben.

Die Zollorgane des Bundesheeres dürfen ausschließlich heereigene Gegenstände verzollen. Für den Transport privater Fahrräder und sonstiger sperriger Privat-Gegenstände von Kontingentsangehörigen durch das Bundesheer gibt es keine Rechtsgrundlage.

Die einzige rechtskonforme Lösung besteht daher im Mitnehmen von privaten Gegenständen bei der Verlegung in den Einsatzraum mit dem für den Personentransport benutzten Autobus. Hier handelt es sich um keine Möglichkeit der zollfreien Mitnahme privater Gegenstände. Führt der Soldat zollpflichtige Privatgegenstände mit sich, so hat er diese beim Grenzübertritt zwischen der Europäischen Union und BOSNIEN UND HERZEGOWINA zu deklarieren und im Unterlassungsfall gegebenenfalls die gegen ihn verhängten Strafen selbst zu tragen.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Zusatzanmerkung:

Da das ÖBH aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht als Spedition für sperrige private Gegenstände (z.B. Fahrräder) tätig werden kann, wäre im Zuge der Einsatzvorbereitung die Möglichkeit der Nutzung einer zivilen Spedition anzubieten, deren weiterer Vorteil es wäre, dass die privaten Gegenstände während des Transportes auch versichert sind.

Gemäß einer eingeholten Auskunft würde z.B. im Fall eines organisierten Sammeltransportes für alle Rotanten einer Hauptrotation die Zustellung eines Fahrrades in den Einsatzraum BOSNIEN UND HERZEGOWINA rund 30,-- Euro kosten.

Die private Mitnahme von Gütern ist grundsätzlich möglich, die Grundlage für die Leistungserbringung der Spedition kann aber nur ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Spedition und dem jeweiligen Rotanten sein. BMLV bzw. ÖBH können dabei nur den Kontakt zwischen dem Rotanten und der Spedition herstellen.

Für die Realisierung ist folgende Vorgangsweise möglich:

1. Im Zuge der Zollbelehrungen während der Einsatzvorbereitungen wird durch KdoLog/G3/Ref Zoll der Bedarf eines privaten Transportes erhoben und jeweils auf dem Dokument „nachweisliche Zollbelehrung gemäß Zollerlass BMLV/QU, GZ S94533/2-Qu/2017“ vermerkt.
2. Durch die Auslandseinsatzbasis wird eine Liste der Rotanten, die private Gegenstände mitnehmen und damit eine zivile Spedition beauftragen möchten, mit allen notwendigen Daten der privaten Gegenstände (Art der privaten Gegenstände, Gewicht, Ausmaße, Wert) erstellt. Diese wird an das Kommando Logistik übermittelt und von diesem an eine Spedition weitergeleitet.
3. Durch die Spedition werden die jeweiligen Kosten errechnet und über die Auslandseinsatzbasis den Rotanten mitgeteilt.
4. Jeder einzelne Rotant kann dann mit der Spedition einen privatrechtlichen Vertrag für den Transport seiner privaten Gegenstände in den Einsatzraum abschließen. Dies kann sowohl vor Ort in GÖTZENDORF mit einem anwesenden Vertreter der Spedition oder über elektronische Übertragungsmittel erfolgen.
5. Je nach Vereinbarung übernimmt die Spedition in GÖTZENDORF die privaten Güter oder sie werden durch den Rotanten bei der Spedition abgegeben.

Das verantwortliche Kommando wird die Spedition nach Möglichkeit unterstützen, um die Kosten für die Rotanten so niedrig wie möglich zu halten.

Besoldung/Auslobung

Pensionsrechtliche Bestimmungen führen zu Einbehaltung einer 10-prozentigen Pensionszulage von der Auslandszulage für alle Militärpersonen ab Jahrgang 1976 und jünger. Dieser Personenkreis moniert eine Benachteiligung im Verhältnis zu den nicht betroffenen älteren Jahrgängen.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Militärpersonen mit Sondervertrag erhalten im Auslandseinsatz aufgrund unterschiedlicher Abzüge/Besoldungsansätze einen um € 200,- geringeren Monatsbezug als beamtete Militärpersonen.

Die Einsichtnahme über Geldleistungen im Auslandseinsatz erfolgt elektronisch über das Stammportal. Da nicht jeder über einen dienstlichen PC verfügt, gelingt die Abfrage im Einzelfall „in der Praxis“ nicht immer, sodass dadurch keine Kenntnis über die Höhe und insbesondere über die Zusammensetzung des monatlichen Bezuges besteht. Lohnzettel in Papierform gibt es nicht.

Zur Einsichtnahme in das Stammportal bedarf es keines dienstlichen PC's, es besteht ebenso die Möglichkeit, über den Privat-PC bzw. sonstiges, internetfähiges IT-Gerät Einsicht zu nehmen.

Mit Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt die Schließung des Stammportales. Dies betrifft alle Bediensteten des Bundes und nicht nur Personen, mit denen ein befristeter Dienstvertrag gemäß § 15 AZHG abgeschlossen wurde. Federführend für diese Applikation ist das BMF. Seitens BMLV wurde das BMF bereits darauf hingewiesen, dass man den gesetzlichen Aufträgen (Information über ausbezahlte Bezüge) nicht oder nur teilweise gerecht werden kann. Auf die derzeitige Problematik iZm der Schließung des Stammportals im Zuge der Dienstbeendigung werden die zu entsendenden Personen in der Einsatzvorbereitung hingewiesen. Als „Notlösung“ wird derzeit auf Wunsch ein Entgeltnachweis entweder per Post oder E-Mail übermittelt.

5.2. Bericht zum Prüfbesuch beim AUTCON 12/UNIFIL

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 12/UNIFIL vom 11. bis 12. Juli 2017 im Camp des HQ UNIFIL in Naqoura im Libanon einen Prüfbesuch durch.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON 12/UNIFIL wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Inländische Vorbereitung

In der Zeit der inländischen Vorbereitung auf eine AusLE wird ein mangelndes Eingehen auf das tatsächliche Wissen und Können in den unterschiedlichen Fachfunktionen moniert. Dadurch kann im Einsatzraum in einigen Fällen nicht von Beginn des AusLE an auf die entsprechende Fachkompetenz zurückgegriffen werden.

So verfügen etwa vereinzelt Fachfunktionen wie WiUO Verpflegung oder FMUO nicht über ausreichende Fachkenntnisse.

Die österreichische UN-Feuerwehr schlägt vor, dass die vorbereitende allgemeine Ausbildung im Inland zugunsten einer Verlängerung und Intensivierung der Brandschutzausbildung verkürzt werden sollte.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Da eine individuelle Beseitigung von Fähigkeitenmängeln bei einzelnen Fachfunktionen im Rahmen der unmittelbaren Einsatzvorbereitung (unmEVb) auf Grund deren Kürze und des Ausbildermangels teilweise nur eingeschränkt möglich ist, werden diese Mängel im Einsatzraum im Rahmen der Einweisung durch die Vorgänger sowie „learning by doing“ behoben.

Eine Möglichkeit zur Verbesserung dieser Situation wäre, schon im Zuge der Ausschreibung bestimmter Funktionen bereits vorhandene Fähigkeiten (z.B. Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr für die Position als Feuerwehrmann im Einsatzraum) als gewünschte Voraussetzungen aufzunehmen.

Die vom Personal erwarteten Fähigkeiten zur Auftrags Erfüllung im Einsatzraum könnten dadurch erhöht werden.

- Grundsätzlich werden im Rahmen des Debriefings der jeweiligen NCC auch Belange der Einsatzvorbereitung erörtert. Erfahrungsberichte der Kontingente werden inhaltlich geprüft und ggfls. eine Verbesserung der Situation herbeizuführen.
- Verbesserungswünsche/Möglichkeiten werden im Zuge der Formierungsbesprechungen mit den formierungsverantwortlichen Kommanden und Stellen besprochen. Eine Anpassung der Inhalte erfolgt anlassbezogen und ggfls. unmittelbar.
- Im Zuge der Einsatzvorbereitung wird natürlich versucht, die Soldaten optimal auf ihre Einsatzfunktion vorzubereiten. Oftmals können Fähigkeiten, welche im Einsatzraum gefordert sind, aufgrund nicht Vorhandenseins des im Einsatzraum verwendeten Gerätes, nicht oder nicht vollständig erlangt werden (z.B. UNIFIL: MOVCON Gerät, JAMMER, Fahrzeugschulung an UN Fahrzeugen).

Hier wird versucht, die Soldaten in der Einsatzvorbereitung mit einsatzähnlichem Gerät zu schulen (z.B. Hakenladesystem). Eine Verbesserung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Auch die Ausbildung am Beispiel der Brandschutzgruppe UNIFIL kann nur auf AUT Gerät sichergestellt werden. Im Einsatzraum wird UN-Gerät verwendet. Hierbei beschränkt man sich im Rahmen der Ausbildung/Einsatzvorbereitung auf eine allgemeine Brandschutzausbildung. Die konkrete Einschulung am eingesetzten Gerät muss im Einsatzraum erfolgen.

Eine längere vorgestaffelte Entsendung (zur Übergabe/Übernahme) in den Einsatzraum ist aufgrund der gegebenen UN Abläufe nicht möglich (UN erlaubt max. 1 Woche Überschneidung im Rahmen der Rotation). Eine Änderung wäre nur möglich, wenn man einsatzraumspezifisches Gerät beschafft und für die Einsatzvorbereitung zur Verfügung stellt.

- Personalaufbringung:

Im Zuge der Personalwerbung werden nach Maßgabe natürlich auch zusätzliche Kenntnisse (Bsp. Feuerwehrmann zivil) berücksichtigt.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Dies stellt aber fallweise ein Problem dar, da nicht alle zivil erworbenen Fähigkeiten den einschlägigen Vorschriften und Erlässen folgend auch beim ÖBH anerkannt werden (z.B. Führerscheinklassen, Typenschulungen).

Insgesamt stellt sich derzeit die Personalgewinnung für die laufenden Auslandsmissionen für alle formierungsverantwortlichen Stellen als überaus schwierig dar.

Dies insbesondere sowohl durch den hohen Gleichzeitigkeitsbedarf an Personal für Auslandseinsätze, Inlandseinsätze und einsatzgleiche Verpflichtungen insgesamt, als auch durch die gegebenen und den Auslandseinsatz im Vergleich zum Inlandseinsatz nicht gerade bevorzugenden Rahmenbedingungen (z.B. Besoldung, Voraussetzungen).

Dadurch sind die formierungsverantwortlichen Kommanden immer öfter gezwungen, hinsichtlich Zeitleiste vom grundsätzlich vorgesehenen Personalaufbringungsverfahren abzuweichen und oft kurzfristige Einmeldungen für einen Einsatz zu akzeptieren, um andernfalls Fehlstellen hintanzuhalten.

Dies führt unausweichlich zu Quereinsteigern während der Einsatzvorbereitung und stellt die Ausbildungsverantwortlichen vor Herausforderungen, da Ausbildungsinhalte für Einzelpersonen mühsam nachgeholt werden müssen und sich störend auf den Gesamttablauf auswirken.

- Auch die grundsätzlich vorgesehene Sicherstellung von einsatzerfahrenem Ausbildungspersonal während der jeweiligen Einsatzvorbereitung stellt eine Herausforderung dar, da eine personelle Verfügbarkeit/Abkömmlichkeit nicht immer gegeben ist. Optimal wäre der Einsatz von Personal als Ausbilder in der Einsatzvorbereitung, welches beim Vorgängerkontingent im Einsatz war.

Es wurde eine Überarbeitung der unMEVb initiiert. Hierbei ist beabsichtigt, Ausbildungsabläufe/Inhalte im Rahmen der unMEVb zu optimieren und bisherige Abläufe der EVb einer wesentlichen Änderung zu unterziehen.

Unterbringung

Vereinzelt wird eine unzureichende Qualität der zur Verfügung gestellten Federkern-Matratzen moniert. Die Klimaanlage neigen durch die hohe Luftfeuchtigkeit zu Schimmelbildung.

Die Schwerfälligkeit der UN-Verwaltung bedeutet verspätete Reparaturen. Die Unterstützung bei der Behebung von Unterkunftsmängeln bei Verzögerung bzw. Ausbleiben der Leistungen/UNIFIL ist durch Österreich erforderlich.

Die Unterkünfte in der Wallenstein-Kaserne weisen keine zeitgemäße wohnliche Ausstattung auf. Darüber hinaus steht kein WLAN zur Verfügung.

Da die Verwaltung der Infrastruktur in den Zuständigkeitsbereich der UN fällt, ist AUTCON an die Vorgaben und Handlungsweisen der UN gebunden. Bei Infrastruktur im Eigentum AUT ist der (Bau)Bedarf zu erfassen und in weiterer Folge auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Behebung kleinerer Mängel kann in Eigenregie bewerkstelligt werden.

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Hinsichtlich der infrastrukturellen Problematik der WALLENSTEIN-Kaserne darf auf o.a. Pkt 5.1. (Unterbringung) verwiesen werden.

Verpflegung

Das Frühstück in der Betreuungseinrichtung „Edelweiß“ wird geschätzt. Die internationale Küche im Camp Naqoura orientiert sich aufgrund überwiegend truppenstellender Staaten aus Fernost an der asiatischen Küche. Seit Anfang 2017 hat eine neue Küchenleitung die Essensqualität und das Speisenangebot merkbar verbessert. Trotzdem wird dieses Essen auf Dauer als eintönig empfunden.

Die Essensqualität und das Speisenangebot werden von der Mehrzahl der Soldaten als sehr gut beschrieben. Allerdings richtet sich das Speisenangebot bei internationalen Einsätzen nach den Bedürfnissen der truppenstellenden Nationen und darf deshalb bei der Auswahl der Gerichte ein „Anlehnen“ an die österreichische Küche nicht erwartet werden.

Uniform

Es stehen nur zwei Garnituren der HWC-Uniform zur Verfügung. Das ist nicht ausreichend.

Mit Anfang September 2017 wurde eine dritte Garnitur HWC an AUTCON/UNIFIL übergeben.

Besoldung

Die Höhe der Bezüge im sicherheitspolizeilichen AssE im Inland ist ähnlich wie im Auslandseinsatz. Der vergleichsweise geringe besoldungsrechtliche Unterschied zwischen In- und Ausland verringert den Anreiz zur Meldung für Auslandseinsätze. Die längerfristige Abwesenheit bei Auslandseinsätzen von zu Hause steht der Möglichkeit, beim Assistenzeinsatz alle paar Tage nach Hause fahren zu können, gegenüber. Eine Erhöhung des Betrages pro Werteinheit könnte Abhilfe schaffen.

Dazu darf auf die Ausführungen zu o.a. Pkt 5.1. (Personal) verwiesen werden.

Feldpostversorgung

Die Beförderungszeiten von bis zu 4 Wochen bei der Feldpost sind zu lang. Anzustreben ist eine vertragliche Vereinbarung des BMLV mit einem Flugunternehmen, um eine regelmäßige, schnelle und pünktliche Feldpostversorgung sicherzustellen.

Die postalische Beförderung der Feldpost obliegt der Post AG. Einsatzraumspezifische Details werden zwischen BMLV und Österreichischen Post AG nach Maßgabe u.a. der personellen, materiellen, finanziellen etc. Ressourcen, Häufigkeit/Frequenz der Posttransporte, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten anlassbezogen auf Basis der AGB der Post AG festgelegt. Naturgemäß kann es dabei zu temporären Einschränkungen bei den jeweiligen Teilaspekten kommen, wiewohl alle eingebundenen Stellen um eine reibungslose Feldpostversorgung der Anspruchsberechtigten bemüht sind.

Seit Einrichtung der Feldpostversorgung für AUTCON/UNIFIL wurden zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Postversorgung bei AUTCON/UNIFIL wie beispielsweise

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

hinsichtlich Vermeidung kostenpflichtiger Zollstellung der Sendungen in den Einsatzraum, Veranlassungen hinsichtlich „Irrläufer“ etc. betrieben. Grundsätzlich beträgt der Postlauf mehrere Wochen, in Ausnahmefällen kann es bei besonders ungünstigen Umständen auch zu überdurchschnittlich langen Beförderungszeiten wie dem angeführten Zeitraum von einem Monat kommen, was auch aus ho. Sicht berechtigterweise als unbefriedigend zu sehen ist. Meist ist dies in mangelnden Frachttransportkapazitäten der Fluglinie insbesondere zu Spitzenzeiten wie der Urlaubssaison (Priorisierung Fluggepäck gegenüber Fracht) etc. oder im speziellen Fall in der fehlenden direkten Flugverbindung WIEN - BEIRUT (daher Zwischenlagerung und Weitertransport) begründet. Seitens BMLV mit dem Ziel der Verbesserung der derzeitigen Situation geführte Gespräche mit allfälligen Transportpartnern scheiterten bisher immer an der nicht vorhandenen Direktverbindung WIEN – BEIRUT sowie letztendlich auch am geschäftlichen Interesse des Vertragspartners.

Seelsorge

Im Kontingent ist kein Seelsorger vorhanden. Zu besonderen Anlässen wie Weihnachten oder Ostern werden Seelsorger temporär in den Einsatzraum entsandt. Für Fragen und Probleme des täglichen Dienstbetriebs steht dadurch nicht ständig eine unabhängige – nicht der Berichtspflicht unterliegende – Anlaufstelle zur Verfügung.

Eine permanente Entsendung eines Seelsorgers ist aufgrund der verfügbaren Personalressourcen nicht möglich.

Internet

Seit Juli 2017 steht eine österreichische IP-Adresse um € 15,- pro Monat zur Verfügung. Der Zugang zu Informationen aus der Heimat wurde dadurch erleichtert und verbessert. Zum Vergleich: Die bisherige Internet-Nutzung kostete monatlich € 50,-.

UN-Kfz

UNIFIL stellt die Dienstfahrzeuge zur Verfügung, die aufgrund der intensiven Inanspruchnahme einer besonderen Abnutzung unterliegen. Die Reparatur und Ersatzteilversorgung über die UN-Verwaltung ist schwerfällig und langsam, sodass sich immer wieder die Frage der Betriebssicherheit stellt. Ohne die UN-Dienststellen aus der Verantwortung zu entlassen, wird um Prüfung einer ergänzenden Versorgungskette über Österreich ersucht.

Bei den von AUTCON betriebenen Fahrzeugen handelt es sich um UNIFIL-Eigentum mit einer von der UN vertraglich festgelegten Ersatzteilversorgung. Eine ergänzende Versorgungskette durch eine truppenbeistellende Nation wird von der UN nicht akzeptiert.

5.3. Bericht zum Prüfbesuch bei der Übung COOPSEC17

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 14. September 2017 bei der Übung “COOPSEC17“ am TÜPI A einen Prüfbesuch durch. Im Rahmen dieser Übung trainierten 33

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

Soldatinnen und 2176 Soldaten aus Österreich sowie 136 Teilnehmer aus Tschechien, Deutschland, Kroatien, Ungarn, Slowenien und Slowakei den Einsatz und die Unterstützungsleistungen bei einer zivil-militärischen Grenzmanagement-Operation, um Grundlagen für einen möglichen militärischen Beitrag im Rahmen einer zivil-militärischen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Der Auftrag an die Soldatinnen und Soldaten als Assistenzeinsatzkräfte lautete: „Stabilisieren, kontrollieren und humanitäre Hilfe leisten.“

Die Miliz stand im Mittelpunkt des Prüfbesuches. Die Stärke des Milizpersonals bei der Übung COOPSEC17 betrug 235.

In Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten der Miliz wurden nachstehende Themen angesprochen:

Personal

Die Soldatinnen und Soldaten des Milizstandes sind gut ausgebildet und motiviert. Die Personalgewinnung im Milizbereich stellt bei einem Personal-Ist von teilweise unter 50% für die kommenden Jahre eine Herausforderung dar.

Der jährliche Bedarf an personeller Ergänzung beträgt ca. 1.080 Personen, die sich aus unterschiedlichen Titeln aufbringen lassen (§61 Abs. 3 WG, freiwillige Meldungen zu weiteren Milizübungstagen und „Neuzugänge“ auf Grund von Freiwilligenmeldungen zu Milizübungen). Für 2016 wurden unter diesem Aspekt 1.726 Personen gewonnen, die somit die Ergänzung, wie auch einen gewissen Aufwuchs, sicherstellen konnten. Auch 2017 konnten bereits 1.365 Personen gewonnen werden.

Dem Ressort ist jedoch bewusst, dass auch in folgenden Jahren die Umsetzung der verfügbaren Weisungen im Bereich Personalaufbringung weiterhin konsequent fortgesetzt sowie die Entwicklung der diesbezüglichen Ergebnisse, insbesondere im Hinblick auf das „Anreizsystem NEU“, zu beobachten und zu evaluieren sein wird.

Ausbildungsdauer/Ausbildungskurs

Die Angleichung der Dauer der Ausbildungsgänge von Berufsmilitär und Miliz führt bei jenen Milizsoldatinnen und –soldaten, die erst nach einem zivilen Berufseinstieg eine Milizlaufbahn anstreben oder auch bei Studenten, zu Schwierigkeiten bei der Abstimmung mit den privaten und beruflichen Rahmenbedingungen. Eine halbjährige Abwesenheit von einem zivilen Arbeitsplatz oder einer Universität im Falle einer Fortbildung zum Unteroffizier löst einen Interessenskonflikt aus. Manche militärische Ausbildungskurse werden trotz hoher Anforderungskriterien und Vergleichbarkeit mit zivilen Ausbildungsgängen nicht im zivilen Bereich anerkannt.

Mit der Implementierung der Kaderanwärterausbildung (KAAusb) wurde ein effizientes, transparentes Ausbildungssystem (für Berufs- und Milizkaderanwärter) unter Berücksichtigung der Professionalisierung der Miliz und Verschränkung mit der Präsenzorganisation geschaffen. In Verfolgung des Grundsatzes „gleiche Funktion - gleiche Verantwortung“ ist es auch erforderlich, den gleichen Ausbildungsumfang zu vermitteln. Um

Stellungnahme zum JB der PBHK 2017

auch die Teilnahmemöglichkeit für Studenten zu optimieren, wurden der Haupteinrückungstermin September und der Nebeneinrückungstermin März gewählt.

Nach dem vollzogenen Übergang zur KAAusb NEU wird zu überprüfen sein, ob der notwendige Bedarf an Offizieren und Unteroffizieren der Miliz im erforderlichen Ausmaß bereitgestellt werden kann. Für jene Unteroffiziersanwärter der Miliz (MUOA), die sich bereits in den Ausbildungsgängen (ALT) befinden, soll es auch weiterhin die Möglichkeit geben, diese abschließen zu können.

Verpflegung/Unterbringung:

Die neu eingeführte Containerküche ermöglicht eine rasche und qualitativ gute Essensversorgung. Die klimatisierten Zeltunterkünfte für Teile der Soldaten bieten ein neues Komfortgefühl im Vergleich zur bisherigen Zeltausstattung bei Übungen.


Ausrüstung

Milizsoldatinnen und –soldaten monieren, dass sie bei jeder Milizübung die Ausrüstung neu ausfassen müssen. Beispielsweise sind bei einer Kampfweste die jeweiligen Anpassungen oft langwierig und es besteht die Gefahr eines reduzierten Tragekomforts. Aus diesem Grund regen sie an, die Ausrüstung für die Dauer der Milizfunktion behalten zu dürfen.

Gewisse Ausrüstungsgegenstände, wie beispielsweise Kampfwesten, sind nicht so ausreichend im Bestand, um alle Milizangehörigen damit auf Dauer ausstatten zu können. Mit dem geplanten Zulauf weiterer Ausrüstung sollte dies in Zukunft möglich sein.

Mario KUNASEK

1 Beilage
Jahresbericht 2017

Signaturwert	eaOpG9lofbFw1/NqoAi6ik10W9sYeCftpr+aDiDtzqDv01Y6IAzo3R5tTUF6wf0c3BQr/6xjmYQC1+2DLgFPfyQqYYoF MZNaZy4VYV63YVwOWreyMeDuxOnsN364DvgBBBrZFG8m1i98Pc+HKYSHbliCj4NEivMp/KotxbC/DeLqC+R oWmMS4c3qKVobKV3li/dyuaWT/+M0dkuVxrAUMc+XKJPgE164/ZWkOcXeNTQjU3i0kxkiDH0Wx3yBAMcFY35qI PUo8Gbg46OORNgnepY4TFnKyGt5LSIJvHAqA5j9PSn6q+PUXG03q8wVUGjkGWdr3ELrl+HEjkvYRpA==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2018-08-29T07:23:56Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur	

